

I. Gültigkeit der folgenden Bedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen von Waren und Dienstleistungen/Werkeleistungen und deren Abwicklung zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehendes von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN) wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn der Auftraggeber (nachstehend AG) sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt. Nimmt der AG die Ware bzw. Dienstleistung/Werkeleistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, wird die Annahme der Bedingungen des AN ausgeschlossen. Ergänzend zu den in den nachstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

II. Angebot

Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung von Angeboten hat kostenlos und unverbindlich zu erfolgen.

III. Bestellung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

IV. Auftragsbestätigung

Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 10 Werktagen per unterschriebener Auftragsbestätigung zu bestätigen. Wenn der AN dem AG innerhalb dieser Frist die Bestellung nicht bestätigen sollte, gilt die Bestellung als angenommen (Bestellungsannahme). Abweichungen zu der Bestellung – jeglicher Art – bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AG.

V. Liefer-/Leistungsfristen

Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung der Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt. Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist die von dem AN noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Sind Vereinbarungen nach § 341 BGB getroffen, so bleibt das Recht des AG daraus auch dann bestehen, wenn der AG diese bei der Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

VI. Annahme der Lieferung/Leistung

Als Tag der Liefer-/Leistungsannahme gilt der Tag der Annahme der Lieferung/Leistung durch den AG. Der AN ist verpflichtet, jeder Übergabe der Lieferung/Leistung eine Versandanzeige oder ein Lieferschein beizulegen. In diesen Dokumenten hat der AN die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, etc.) zu vermerken. Der AG ist berechtigt, die Annahme der Lieferung/Leistung zu verweigern, wenn der Lieferung/Leistung ordnungsgemäße Versandunterlagen fehlen. In diesem Fall hat der AN die Kosten der Annahmeverweigerung zu tragen. Es sind die für den AG preisgünstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu verpacken. Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts und Rücknahmepflichten nach der Verpackungsordnung vom 21.08.1998.

VII. Preise/Rechnungslegung

Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Sind keine Preise angegeben, gelten die gültigen Listenpreise des AN mit den handelsüblichen Abzügen. Im Falle einer unfreien Lieferung übernimmt der AN nur die preisgünstigsten Frachtkosten, es sei denn, dieser hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen. Die 2-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung an die angegebene Rechnungsanschrift des AG zu senden. Der AN ist verpflichtet auf diesen Unterlagen die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, etc.) zu vermerken.

VIII. Zahlung

Die Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto oder 30 Tagen mit Abzug von 2% Skonto oder 60 Tagen netto. Vereinbarte Zahlungsfristen bzw. Skontofristen haben frühestens nach der Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung ihre Gültigkeit. Die Zahlung der Rechnungen durch den AG bedeutet nicht die Anerkennung der aufgeführten Preise und Konditionen.

IX. Ausführung – Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

Die Lieferung/Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die Unfallverhütungsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln bei der Ausführung von Leistung zu beachten. Der AN selbst trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für die Ausführung der Leistung. Der AN hat für die sorgsame und sichere Aufbewahrung seines in die Betriebsanlagen des AG eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Jegliche Haftungsansprüche gegen den AG werden ausgeschlossen. Wenn die Leistungen im Haus des AN erbracht werden, trägt er die alleinige Verantwortung und Haftung für die ihm anvertrauten Sachwerte des AG.

X. Gewichte/Mengen - Eigenschaften

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht. Analog gilt dies auch für Mengen. Im Falle des Bezugs auf die DIN-Normen gelten die Eigenschaften als zugesichert.

XI. Eigentumsvorbehalt

Im Rahmen eines Auftrages durch den AG an den AN zur Be- oder Verarbeitung übergebenes Material bleibt, unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, Eigentum des Auftraggebers. Der AN hat das Material für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Pfandrecht eines Dritten ausgebracht wird oder eines solche Maßnahme droht. Dies gilt auch für bereits von dem AG bezahlte und beim Lieferanten noch lagernde Ware, die als Eigentum des AG gegen sämtliche Risiken auf Kosten des AN zu versichern ist.

XII. Gewährleistung

Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb von 24 Monate nach Übergabe/Annahme. Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten kann der AG bei mangelhaften Lieferungen/Leistungen einen Anspruch auf Neulieferung/-leistung geltend machen, wenn eine Nachbesserung für den AG nicht zumutbar ist. Die Ware wird bei dem AG nach Eingang in dem ihm zumutbaren und ihm technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme der Lieferung/Leistung bei dem AN per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Mängel hat der AN unentgeltlich – einschließlich aller Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem AG die Annahme nachgebesselter Teile nicht zumutbar, hat der AN die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der AN mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der AG wird den AN mit der Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der AG die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN bleibt hiervon unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem AG oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind. Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, kann der AG Wandlung oder Minderung verlangen. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

XIII. Produkthaftung

Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des AN zurückzuführen ist, dann ist der AN verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen von AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

XV. Werbematerial

Hinweise in Werbematerial und sonstigen Veröffentlichungen auf die mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XVI. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von den er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Layouts, Bildmaterialien, Berechnungen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Eigentumsrechte zu und dürfen ohne Einwilligung des AG weder an Dritte veräußert, verpfändet oder für Dritte verwendet werden; sie werden vom AN unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben. Alle vom AG übergebenen Unterlagen, Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge und dergleichen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, nach Aufforderung an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

XVII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

XVIII. Gerichtsstand

Der Sitz des AG ist ausschließlich Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

XIX. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird hiermit deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 vereinbart.

XX. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.

XXI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtsgültig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. An die Stelle der nicht rechtsgültigen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.